

Satzung Jugendtreff „Alte Schule Hennweiler 2013 e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 17. Februar 2013 in Hennweiler gegründete Verein führt den Namen Jugendtreff „Alte Schule Hennweiler 2013 e.V.“
2. Der Verein Jugendtreff „Alte Schule Hennweiler 2013 e.V.“ hat seinen Sitz in Hennweiler. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann den Aufwand innerhalb des § 3 Ziff. 26a EStG auch pauschalieren.
5. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Organisation und Ausrichtung von Jugendtreffen, Jugendzeltlagern und Jugendaustausch, sowie Diskussionen mit Themen die Jugendliche ansprechen, verwirklicht werden. Dazu gehört auch die Unterhaltung des Jugendraums in Hennweiler und dessen Ausstattung, sowie die Zusammenarbeit mit privaten, öffentlichen, politischen und konfessionellen Organisationen zur Förderung der Jugendarbeit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitglieder erkennen für sich Satzung und Ordnungen des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

§ 6 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in außerordentlichen Fällen von der Zahlung des Beitrags befreien.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden vorausgezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 7 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a) vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) bei entstandenem Schaden wird der Verursacher haftbar gemacht,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot des Jugendraumbesuchs und die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu verstehen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen teilzunehmen.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 14. Lebensalter an. Jüngere Mitglieder können an der Versammlung als Gäste teilnehmen.
3. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung der Satzung zur Pflicht gemacht.
4. Die Mitglieder sollen den Verein mit Rat und Tat unterstützen.
5. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheiten mit dem Gesamtvorstand schlichtet.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) geschäftsführender Vorstand im Sinne §26 BGB
- c) Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im lokalen Presseorgan „Mitteilungsblatt Kirner Land“, sowie optional mit einem Schreiben an die Mitglieder oder durch Bekanntgabe über Instagram oder die Homepage der Ortsgemeinde [URL: <https://hennweiler.de>]. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Sinne §26 BGB sind Vereinsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar, sofern sie bei der Wahl anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. In den erweiterten Vorstand können Mitglieder gewählt werden mit der Vollendung des 16. Lebensjahr.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

der Vorstand wird erweitert durch:

 - c) den Schriftführer
 - d) den Kassierer
 - e) den stellvertretenden Kassierer
 - f) den stellvertretenden Schriftführer
 - g) mit bis zu sechs Beisitzern

2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des §26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

3. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Zu dessen Wahl wird ein Versammlungsleiter von den anwesenden Mitgliedern gewählt. Dieser Versammlungsleiter entlastet den Vorstand mit einer einfachen Mehrheit durch die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Nachdem der Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahl. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung per Stimmzettel erforderlich. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Eine Suspendierung eines Vorstandmitglieds ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung zulässig.

5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Dabei darf die Anzahl von fünf nicht unterschritten werden. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 14 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

3. Der Kassenprüfungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihm gehören mindestens zwei Personen an.

§ 15 Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.

2. Der Vorstand entscheidet über Anschaffungen und Verträge.

3. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

4. Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 150 EUR ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten,

wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.

5. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen, welches auch der Steuerprüfung genügt.
6. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft.
7. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beiziehung der Beschlüsse. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben.

Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassierers.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 75% aller stimmberechtigten Mitglieder. Sofern die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig sein sollte, da nicht 75% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, kann zu einer zweiten Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Tatsache hingewiesen wurde. In der zweiten Mitgliederversammlung wird die Auflösung mit einer 75%-Mehrheit beschlossen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Hennweiler mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit Hennweiler verwendet werden darf.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am _____ von der Jahreshauptversammlung genehmigt

Hennweiler, den _____

Unterschriften:

- a) Vorsitzende
- b) stellv. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassierer
- e) stellv. Kassierer

f) stellv. Schriftführer